



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Doris Achelwilm, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM  Mai 2019

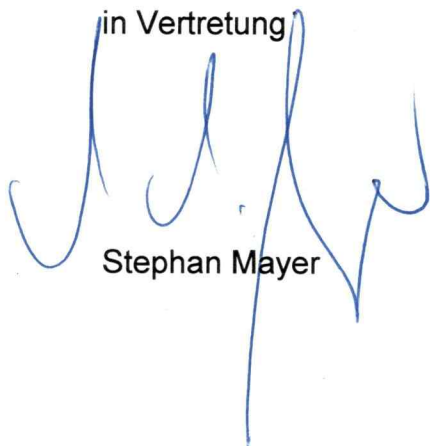
BETREFF **Schriftliche Frage Monat April 2019**
HIER **Arbeitsnummer 4/424**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen
die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Stephan Mayer

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Doris Achelwilm
vom 29. April 2019
(Monat April 2019, Arbeits-Nr. 4/424)

Frage:

Wird für EU- und Nicht-EU-Ausländerinnen und EU- und Nicht-EU-Ausländern, deren Herkunftsstaaten nach einer Vornamens- oder Personenstandsänderung nach Personenstandsgesetz § 45b Absatz 4 oder Transsexuellengesetz keine entsprechenden neuen Ausweispapiere ausstellen, ein Reiseausweis ausgestellt, und welche Anweisungen, Fachhandreichungen oder ähnliches liegen den verantwortlichen Stellen dazu vor?

Antwort:

Grundsätzlich ist für die Passausstellung aufgrund der völkerrechtlichen Pass- und Personalhoheit der Staat zuständig, dessen Staatsangehörigkeit eine Person besitzt. Dabei richten sich die Ausstellungsmodalitäten - auch hinsichtlich des Geschlechts - nach dem Recht dieses Staates. Der Pass als amtliches Dokument ist grundsätzlich Eigentum des ausstellenden Staates und nicht der Person, die ihn besitzt.

In einem Fall, in dem ein ausländischer Pass eine geschlechtliche Angabe mit „männlich“, „weiblich“ oder „nicht spezifiziert“ enthält, würde ein solcher Pass nicht automatisch als ungültig angesehen werden, weil der ausländische Inhaber gleichzeitig im Personenstandswesen der Bundesrepublik Deutschland den Geschlechtseintrag „divers“ führt.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer kommt in Betracht, wenn der Ausländer nachweislich keinen Pass oder Passersatz des Herkunftsstaates besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 Aufenthaltsverordnung). Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen.

Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt grundsätzlich die völkerrechtliche Verantwortung einschließlich der Ausstellung von Reiseausweisen für Personen, für die der Flüchtlingsstatus oder die Staatenlosigkeit festgestellt wurde.

Handreichungen oder ähnliches für die Praxis im Sinne der Fragestellung liegen seitens der Bundesregierung nicht vor.